

Handreichung

KI-Kompetenz

Stand: 6. Oktober 2025

I. Vorwort

Die Universität Trier stellt ihren Mitarbeitenden und Studierenden über Campus Lizenzen KI-Anwendungen zur Verfügung. Daher ist sie Betreiberin von KI-Systemen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO). Daraus resultiert die Verpflichtung, sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung der KI-Systeme befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Zur Vermittlung dieser KI-Kompetenz dient diese Handreichung.

II. Rechtlicher Rahmen

Beim Einsatz von KI-Systemen sind Aspekte aus mehreren Rechtsgebieten zu beachten. So können neben der KI-VO etwa auch die Regelungen des Urheberrechts, des Datenschutzrechts aber auch des Prüfungsrechts von Bedeutung sein.

1. KI-VO:

a) Klassifizierung des Systems

Die KI-Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Es wird zwischen **verbotenen Praktiken** im KI-Bereich, Hochrisiko-KI-Systemen, KI-Systemen mit beschränktem Risiko und KI-Systemen mit minimalem Risiko unterschieden. Verbotene Praktiken finden sich in Art. 5 KI-VO. Hierzu zählen etwa unschwellige Beeinflussung, Social Scoring, bestimmte Datenbanken zur Gesichtserkennung und biometrische Kategorisierung. Ebenfalls ist das Ausnutzen bestimmter menschlicher Schwachstellen und ein Profiling im Hinblick auf künftige Straftaten verboten. Es gibt zwei Arten der Klassifizierung von **Hochrisiko-KI-Systemen**: Eine produktbezogene und eine anwendungsbezogene. Produktbezogene Hochrisiko-KI-Systeme betreibt die Universität Trier nicht, daher soll diese Klassifizierung an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden. Anwendungsbezogene Hochrisiko-KI-Systeme werden als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft, da sie unter einen in Anhang III der KI-VO genannten Anwendungsfall fallen, z. B. kritische Infrastruktur, allgemeine und berufliche Bildung sowie Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit. Dabei ist zu beachten, dass KI-Systeme auch dann nicht als Hochrisiko-KI-System eingestuft werden können, wenn sie zwar unter einen der Anwendungsfälle des Anhangs III fallen, jedoch kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, indem sie unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen. Unter KI-Systeme mit **beschränktem Risiko** fallen etwa solche, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, sowie solche, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen können. Alle übrigen KI-Systeme fallen unter die Kategorie der KI-Systeme mit **minimalem Risiko**.

b) Forschungsprivileg

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der KI-VO sind solche KI-Systeme und Modelle, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung konzipiert und in Betrieb genommen werden. Wichtig ist allerdings, dass Forschung und Entwicklung der „alleinige Zweck“ des KI-Einsatzes sein muss. Wird ein KI-System für Forschung und Lehre eingesetzt, greift die Ausnahme nicht mehr. Eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich der KI-VO erfasst Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Diese Ausnahme gilt aber nicht für Tests unter Realbedingungen.

c) Pflichten

Je nach Klassifizierung in die einzelnen Risikokategorien (a), entstehen verschiedene Pflichten des Betreibers:

- Minimales Risiko: Sicherstellung der KI-Kompetenz.
- Beschränktes Risiko: Sicherstellung der KI-Kompetenz und Informationspflicht, dass die nutzenden Personen mit einer KI interagieren, bei KI-Systemen die zur direkten Interaktion mit Menschen bestimmt sind (Ausnahme bei Offensichtlichkeit) sowie Kennzeichnung von synthetischen Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalten, die durch die KI generiert wurden (Beschränkungen gelten für offensichtlich künstlerische und satirische Werke; dort beschränkt sich die Transparenzpflicht darauf, das Vorhandensein erzeugter und manipulierter Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss der Werke nicht beeinträchtigt).
- Hohes Risiko: Verwendung des KI-Systems anhand der beigefügten Betriebsanleitung, Überwachung des Betriebs, Information des Anbieters über auftretende Risiken, Grundrechte-Folgenabschätzung vor Inbetriebnahme. **Wichtig: Noch weitergehende Verpflichtungen gelten für „Anbieter“ von Hochrisiko-KI-Systemen im Sinne der KI-VO (Einführung eines Risiko- und Qualitätsmanagementsystems, Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren, technische Dokumentationen etc.). Die Universität Trier ist allerdings grundsätzlich nur „Betreiberin“ im Sinne der KI-VO.**

d) Zwingende Vermeidung der Klassifizierung als Hochrisiko KI-System bzw. als Anbieter:

Die von der Universität Trier als **Betreiberin** zur Verfügung gestellten KI-Systeme stellen solche mit beschränktem Risiko dar und wurden mit den entsprechenden Lizenzen erworben. Nutzen einzelne Mitarbeitende der Universität diese Systeme allerdings entgegen den Lizenzbestimmungen für hochriskante Zwecke im Sinne der KI-VO, gilt die Universität Trier als **Anbieter** eines Hochrisiko-KI-Systems im Sinne der KI-VO mit den oben beschriebenen zusätzlichen Pflichten (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO). Eine solche Nutzung ist **strengstens verboten**. Ein Zuwiderhandeln einzelner Mitarbeitenden kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

Unter solche hochriskante Zwecke fällt insbesondere die **Bewertung von Prüfungsleistungen mittels KI-Systemen, die Entscheidung über Zulassungsanträge, der Einsatz zur Bewertung des Bildungsniveaus einer Person oder zur Überwachung verbotenen Verhaltens im Rahmen von Prüfungen.**

2. Urheberrecht:

Urheberrechtlich geschützte Textpassagen sollten grundsätzlich nicht in die Befehlseingabe der KI-Systeme eingegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten und Abschlussarbeiten sind durch das Urheberrecht geschützt. Urheber ist der jeweilige Prüfling. Kopiert nun bspw. die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Arbeit oder aber einzelne Textabschnitte in die Befehlseingabe des KI-Systems, so findet eine nicht nur vorübergehende Vervielfältigung statt, wodurch ein **Urheberrechtsverletzung** vorliegt.

Weiterhin ist beachtlich, dass in vielen Fällen, in denen Personen KI-Systeme zur Erstellung von Werken nutzen, diese Personen **nicht als Urheber** im Sinne des UrhG gelten und somit auch keinerlei Rechte an den Werken haben. Die Personen gelten nur dann als Urheber, wenn das KI-System als Hilfsmittel für eine eigene gestalterische Tätigkeit genutzt wurde und ein signifikantes Maß an geistiger Eigenleistung vorliegt, welche die Gestalt des Werks in den wesentlichen Aspekten vorherbestimmt.

3. Datenschutzrecht:

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist es besonders wichtig, dass auf die Eingabe personenbezogener Daten in die Befehlseingabe verzichtet wird. Wenn Texte in die Befehlseingabe kopiert werden, muss daher vorher untersucht werden, ob der Text personenbezogene Daten enthält und diese ggf. entfernt werden, bevor der Text in die Befehlseingabe kopiert wird. Gem. § 22 Abs. 1 DSGVO darf eine Entscheidung nicht allein aufgrund automatisierter Verfahren ergehen, wenn sie von rechtlicher Relevanz ist oder die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Daher ist etwa die Entscheidung über Prüfungsleistungen oder Zulassungsanträge mittels KI-Systemen auch datenschutzrechtlich unzulässig.

4. Prüfungsrecht

Nach allgemeinem Prüfungsrecht erfordert eine zulässige Bewertung einer Prüfungsleistung eine eigenverantwortliche Prüfungsentscheidung. Die erbrachte Leistung muss also durch die Prüferin oder den Prüfer selbst, unmittelbar und vollständig erfasst und selbstständig sowie eigenverantwortlich bewertet werden. Daraus folgt, dass KI-Systeme lediglich unterstützend bei der Bewertung eingesetzt werden dürfen. Wichtig in diesem Kontext ist weiterhin der Umstand, dass der Nachweis einer Erstellung eines Textes mit KI-Systemen bislang kaum verlässlich möglich ist. Prüfungskonzepte sollten dies zukünftig berücksichtigen. Mehr Informationen finden sich in der Leitlinie KI in Studium und Lehre (<https://www.uni->

III. Technische Aspekte und Risiken

Die von der Universität bereitgestellte Plattform fungiert als Vermittlungsstelle zwischen den Nutzenden und den eingesetzten KI-Modellen. Alle Anfragen werden zunächst über universitätseigene Server geleitet. Dort erfolgt die Authentifizierung. Die eigentliche Verarbeitung der Texte findet außerhalb der Universität auf den Systemen der jeweiligen Modellanbieter statt; auf universitätseigenen Servern werden keine KI-Berechnungen durchgeführt.

Ein Teil der Daten verbleibt innerhalb der Universität, insbesondere die Zugangs- und Nutzungsinformationen. Die von den Nutzenden eingegebenen Texte werden an externe Systeme weitergegeben, um Antworten zu erzeugen. Dabei ist sichergestellt, dass die Inhalte auf den universitätseigenen Servern verschlüsselt gespeichert werden und dass die externen Anbieter keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Personen ziehen können. Für sie ist lediglich erkennbar, dass die Anfrage über die Universität gestellt wurde, nicht aber durch welche konkrete Nutzerin oder welchen konkreten Nutzer.

Die eingesetzten Sprachmodelle erzeugen ihre Ausgaben, indem sie auf der Grundlage statistischer Wahrscheinlichkeiten Wortfolgen vorhersagen. Sie verfügen über kein eigenes Verständnis der Inhalte und kein aktuelles Wissen über reale Ereignisse. Daraus ergeben sich technische Einschränkungen: Modelle können **fehlerhafte oder frei erfundene Angaben („Halluzinationen“)** erzeugen, ihr **Wissensstand ist auf den Zeitpunkt der Schulung** begrenzt, und sie können **Verzerrungen (Bias)** aus den zugrunde liegenden Daten übernehmen und verstärken. Die erzeugten Ausgaben sind daher stets als Entwürfe zu verstehen, die einer eigenständigen Prüfung bedürfen.

IV. Ethische Aspekte und Risiken

Neben den technischen Gegebenheiten erfordert die Nutzung von KI-Systemen eine bewusste Orientierung an ethischen Grundsätzen. Maßgeblich ist, dass Transparenz, Fairness und Verantwortung gewahrt bleiben und die Autonomie der handelnden Personen nicht untergraben wird.

Die Verantwortung für die Verwendung von KI-generierten Inhalten liegt stets bei den Nutzenden. KI kann Vorschläge machen oder Texte entwerfen, sie trifft jedoch keine eigenen Entscheidungen. Alle Ergebnisse sind vor einer Weiterverwendung kritisch zu prüfen. Insbesondere bei Entscheidungen mit weitreichenden Folgen muss die letzte Bewertung durch eine verantwortliche Person erfolgen.

Eine verantwortungsvolle Nutzung setzt Transparenz voraus. Es muss nachvollziehbar sein, ob und in welchem Umfang KI-Systeme eingesetzt wurden. Dies gilt sowohl im internen Austausch als auch in Veröffentlichungen und Prüfungsleistungen. KI soll nicht als Autorin oder Urheberin ausgewiesen werden; vielmehr sind ihre Beiträge als Hilfsmittel kenntlich zu machen.

Da KI-Systeme bestehende gesellschaftliche Verzerrungen und Vorurteile verstärken können, ist es erforderlich, die erzeugten Ergebnisse auf diskriminierende oder einseitige Darstellungen hin zu prüfen. Die Nutzung muss sicherstellen, dass niemand aufgrund persönlicher Merkmale benachteiligt wird. Ebenso besteht eine ethische Verpflichtung, die Privatsphäre zu respektieren und vertrauliche Informationen nicht unreflektiert in KI-Systeme einzubringen.

Der Einsatz von KI soll die Arbeit unterstützen, nicht ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass zentrale Fähigkeiten wie wissenschaftliches Schreiben, kritisches Denken oder eigenständige Recherche nicht durch eine übermäßige Auslagerung an KI-Systeme verloren gehen. Bestimmte Einsatzformen sind mit den ethischen Grundsätzen nicht vereinbar, insbesondere automatisierte Bewertungen ohne menschliche Aufsicht, die ungekennzeichnete Übernahme von KI-Texten als eigene Leistung sowie die Verarbeitung besonders sensibler Daten ohne ausdrückliche Genehmigung.

Vor jeder Nutzung empfiehlt sich eine kurze **Selbstprüfung**: Sind die eingegebenen Daten angemessen? Ist das Ergebnis plausibel und überprüft? Werden Transparenz, Fairness und Verantwortung gewahrt? Nur wenn diese Fragen bejaht werden können, ist eine Weiterverwendung vertretbar.

V. Information und Qualifizierung

Zur verantwortungsvollen Nutzung von KI stellt die Universität ein abgestuftes Angebot an Informations- und Lernressourcen bereit.

Zunächst stehen **aktuelle Informationsmaterialien** zur Verfügung, darunter eine zentrale Informationsseite, Handreichungen zu typischen Anwendungsfragen sowie Verweise auf ausgewählte externe Quellen. Darüber hinaus werden **zielgruppenspezifische Selbstlernangebote** bereitgestellt, die auf die unterschiedlichen Anforderungen von Verwaltung und Lehre eingehen.

Ergänzend hierzu bieten die zuständigen Einrichtungen **strukturierte Schulungen** an: Die Personalentwicklung richtet sich an das allgemeine Personal, die Hochschuldidaktik und das Graduiertenzentrum an Lehrende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Die Studierenden werden im Rahmen der jeweiligen Fächer geschult – mit dem Ziel, KI-Kompetenzen aufzubauen, kritische Reflexion zu fördern und die Eigenleistung zu sichern.